

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes der Stadt Bad Kreuznach „In den Weingärten“ (Nr. 5/10 Änderung)

Der Stadtrat hat den v.g. Bebauungsplan in seiner Sitzung am 12.12.2002 als Satzung beschlossen.

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Grenzbeschreibung):
Gemarkung Bad Kreuznach, Flur 43, 44, 48, 49, 52

Südwest-, West- und Nordwestgrenzen Flur 49 Nr. 10/3; Nordwestgrenze Flur 49 Nr. 78/2; Westgrenzen Flur 48 Nr. 85, 84/1; Nordwestgrenzen Flur 48 Nr. 84/1, 84/4, 83/4, 82/2 und Flur 52 Nr.176; Verlängerung der Nordwestgrenze Flur 52 Nr. 176 bis zum Schnitt mit der Südwestgrenze Flur 48 Nr. 100; Südwestgrenze Flur 48 Nr. 100; Südwest- und Nordwest-grenzen Flur 52 Nr. 175; Nordwestgrenzen Flur 48 Nr. 100, 81, 106/24, 106/43; Nordostgrenze Flur 48 Nr. 106/44 bis zur Verlängerung der Südostgrenze Flur 48 Nr. 106/96; geradlinige Verbindung zur Südostgrenze Flur 48 Nr. 106/96; Südostgrenze Flur 48 Nr. 106/96; Verlängerung der Südostgrenze Flur 48 Nr. 106/96; Westgrenzen Flur 48 Nr. 106/77, 106/72; Verlängerung der Westgrenze Flur 48 Nr. 106/72; Nord- und Ostgrenzen Flur 48 Nr. 106/71; Verlängerung der Nordgrenze Flur 48 Nr. 106/71 bis zum Schnitt mit der Westgrenze der Straße Riegelgrube; Westgrenze der Straße Riegelgrube; Ostgrenze Flur 48 Nr. 108/2 bis zum Schnitt mit der Verlängerung der Südostgrenze Flur 48 Nr. 106/108; 105 m entlang der Südostgrenze Flur 48 Nr. 106/108 in südwestlicher Richtung; geradlinige Verbindung in östlicher Richtung zu einem Punkt auf der Südostgrenze Flur 48 Nr. 27/4, der 50 m in nordöstlicher Richtung von der Südwestecke liegt; geradlinige Verbindung zur Nordostecke Flur 48 Nr. 63; Südgrenzen Flur 48 Nr. 106/79 und Flur 44 Nr. 90; Südwestgrenzen Flur 44 Nr. 91 und Flur 45 Nr. 159; Südostgrenze Flur 44 Nr. 105/14; Nordostgrenzen Flur 44 Nr. 69, 68, 67, 66, 65; Südostgrenze Flur 44 Nr. 65; Südwestgrenzen Flur 44 Nr. 65, 66, 67, 68, 69; Südostgrenze Flur 44 Nr. 62; Südwestgrenzen Flur 43 Nr. 83 und Flur 49 Nr. 78/2

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Die Originalurkunde mit Satzung und Begründung wird zu jedermanns Einsicht bei der Stadtverwaltung, Planungs- und Vermessungsamt, Viktoriastraße 13, Zimmer 42, während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Kreuznach geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei den Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die bezeichneten

Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3 BauGB).

Eine Verletzung der Bestimmungen der Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz, GemO) und die Einberufung der Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO) ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadt Bad Kreuznach geltend gemacht worden sind.

Bad Kreuznach, den 17.12.2002
Stadtverwaltung Bad Kreuznach
Planungs- und Vermessungsamt



Ebbeke
Oberbürgermeister